

**10279/AB**  
Bundesministerium vom 03.06.2022 zu 10523/J (XXVII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.257.057

Wien, 3. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10523/J vom 5. April 2022 der Abgeordneten Mag. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zunächst ist festzuhalten, dass sich weder Ungereimtheiten noch Diskrepanzen bei der Berechnung der Sportförderung ergeben. Die zu den referenzierten schriftlichen parlamentarischen Anfragen gelieferten unterschiedlichen Daten zum Abgabenertrag des Bundeskonzessionärs sind auf unterschiedliche Fragestellungen zurückzuführen.

Zu 1.:

Rechtsgrundlage der gesetzlichen Sportförderung ist § 20 GSpG, der wie folgt lautet:

*„Der Bund stellt für Zwecke der Sportförderung nach den §§ 7 bis 19 Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013), BGBl. I Nr. 100/2013, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich einen Betrag von 80 Millionen Euro aus den Abgabenmitteln des Konzessionärs nach § 14 zur Verfügung. Dieser Betrag erhöht sich jährlich, erstmals im Jahr 2013, in dem die Glückspielrechtlichen Bundesabgaben des Konzessionärs nach § 14 im Vorjahr gegenüber dem vorletzten Jahr gestiegen sind.“*

Das bedeutet, dass sich die Höhe der Sportförderung beispielsweise für das Jahr 2020 aus dem prozentuellen Unterschied der glückspielrechtlichen Bundesabgaben des Jahres 2019 zu 2018 ergibt.

#### Zu 2.:

Die unterschiedlichen Zahlen stammen aus der unterschiedlichen Interpretation des Zeitraumes eines Jahres. Der Konzessionär nach § 14 GSpG gibt in seiner Jahressteuererklärung die Zahlen der Zeiträume Jänner bis Dezember bekannt. Wenn allerdings der Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben zur Betrachtung herangezogen wird, so verschieben sich die Einzahlungen für den Dezember eines Jahres immer in den Jänner des Folgejahres.

#### Zu 3. bis 11.:

Jahr	Abgabenertrag in € (=Bmgrdl.)	Differenz zum VJ in €	Erhöhung zum VJ in %	Erhöhungsbetrag gg. Grundbetrag € 80 Mio.	Förderbetrag in €
2021					82.591.867,47
2020	457.237.491,54	14.348.858,04	3,239834340882898	2.591.867,472706318	80.000.000,00
2019	442.888.633,50	-17.241.456,68	negativ	0	84.556.516,68
2018	460.130.090,18	24.795.137,16	5,69564584419227	4.556.516,675353816	81.140.038,06
2017	435.334.953,02	6.116.566,22	1,425047576736291	1.140.038,061389033	81.980.129,82
2016	429.218.386,80	10.367.646,88	2,475162274946009	1.980.129,819956807	80.000.000,00
2015	418.867.360,13	-4.622.388,87	negativ	0	82.568.164,02
2014	423.489.749,00	13.172.039,74	3,210205029599019	2.568.164,023679215	80.000.000,00
2013 <sup>1</sup>	410.317.709,26	-20.600.192,74	negativ	0	80.000.000,00
2012	430.917.902,00	-15.558.775,00	negativ	0	80.000.000,00
2011	446.476.677,00				80.000.000,00

<sup>1</sup> Erstmalige Anwendung der gesetzlichen Valorisierungsbestimmung

Exemplarisch für das Jahr 2021 wird dazu die Berechnung der Sportförderung gemäß den vom Gesetzgeber in § 20 GSpG normierten Vorgaben im Detail erläutert, darüber hinaus wird auf die obenstehende Tabelle verwiesen:

Für die Sportförderung nach § 20 GSpG in 2021 sind die „glücksspielrechtlichen Bundesabgaben“ der Österreichischen Lotterien GmbH (ÖLG) für die Jahre 2020 und 2019 maßgeblich. Die Bemessungsgrundlage der Fördermittel bildet die Summe aus Konzessionsabgabe nach § 17 Abs. 3 GSpG und aus den bundesbezogenen Glücksspielabgaben nach § 57 Abs. 1 und 4 GSpG.

Aus den vom Finanzamt Österreich geprüften Jahresabgabenerklärungen der ÖLG für 2019 und für 2020 ergeben sich somit nachfolgende Bemessungsgrundlagen:

2020: € 457.237.491,54

2019: € 442.888.633,50

Unter Heranziehung dieser Werte ergibt sich eine Differenz in Form einer Steigerung um € 14.348.858,04, das sind 3,239834340882898 % und somit ein Erhöhungsbetrag von € 2.591.867,47; daraus resultiert somit ein Förderbetrag 2021 in der Höhe von € 82.591.867,47.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt



